

## Neudruck

## Antrag

der Fraktion der DVU

**Änderung des Bundes–Angestellten–Tarifvertrages (Bund, Länder, Gemeinden) – BAT – vom 23. Februar 1961 (GMBL. S. 137), zuletzt geändert durch den 13. Änderungs–TV zum BAT–O vom 31. Januar 2003**

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei den nächsten Verhandlungen der Tarifpartner zur Änderung des Bundes–Angestellten–Tarifvertrages diesen gegenüber einzusetzen, dass die als § 8 BAT/–O bezeichnete Klausel folgende Neufassung erhält:

### **§ 8 BAT/–O (allgemeine Pflichten) wird wie folgt neu gefasst:**

#### **1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

"(1)Der Angestellte hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er hat bei politischer, religiöser und weltanschaulicher Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die ihm übertragenen Pflichten ergeben. Dies betrifft insbesondere das öffentliche Tragen und Verwenden politischer und religiöser oder sonstiger weltanschaulicher Symbole in Ausübung oder gelegentlich der Ausübung des öffentlichen Amtes, soweit hiermit Hinweise auf eine bestimmte Religions– oder Weltanschauungsauslegung verbunden sein können, welche über die bloße Religions– oder Weltanschauungszugehörigkeit hinausgehen. Hiervon ausgenommen sind die zu den Amtstrachten der als öffentliche Körperschaft anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörenden Gegenstände und Symbole sowie die Bekleidung der diesen zugeordneten Orden und anderen Organisationen."

## **2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

"(2) Der Angestellte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen."

## **3. Nach § 8 BAT/-O Absatz 2 (neu) wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:**

"(3) Der Angestellte ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Angestellte hat Anordnungen, deren Ausführung – ihm erkennbar – den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, nicht zu befolgen."

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich zu dem unter Punkt I. dieses Antrages genannten Verhalten im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Änderung des BAT-O mit den Regierungen der anderen Bundesländer ins Benehmen zu setzen.

### **Begründung:**

Der mit zunehmender Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel muss für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes politischer und religiöser Betätigung während und gelegentlich der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes sein. Das betrifft insbesondere die Wahrnehmung hoheitlicher oder schlicht – hoheitlicher Aufgaben in einem öffentlichen Angestelltenverhältnis stehender Personen gegenüber dem Bürger.

Die mit der beantragten Neufassung des § 8 Absatz 1 BAT/-O verbundene Einschränkung der in Artikel 4, Absätze 1 und 2 und Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz enthaltenen Grundrechte freier politischer, religiöser und sonstiger weltanschaulicher Betätigungen sowie freier (politischer) Meinungsäußerung ist notwendig. Sie soll bei außerhalb eines Beamtenverhältnisses, aber gleichwohl im öffentlichen Dienst stehenden Personen, die dem Bürger gegenüber hoheitliche oder schlicht – hoheitliche Aufgaben für einen öffentlichen Träger wahrnehmen, die Einhaltung des Mäßigungs- und Neutralitätsgebotes des öffentlichen Dienstes in politischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen sicherstellen. Die dem insoweit tätigen öffentlichen Angestellten obliegenden Verpflichtungen sind entscheidend für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die an den Werten des Grundgesetzes orientierte politisch, religiös und weltanschaulich neutrale Erfüllung der Aufgaben des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats.

Durch die Verwendung politischer beziehungsweise signifikanter religiöser oder weltanschaulicher Symbole wird das auch außerhalb von Beamtenverhältnissen dem öffentlichen Dienst eigene und an die öffentlich-rechtlichen Rechtsträger gerichtete Neutralitätsgebot in politischer, religiöser oder sonstiger weltanschaulicher Hinsicht offensichtlich beeinträchtigt. Insoweit kann für Angestellte des öffentlichen Dienstes nichts anderes gelten als für Beamte. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 hat hierzu klargestellt, dass insoweit nicht nur im Beamtenrecht, sondern auch im öffentlichen Tarifrecht, speziell bei der Ausgestaltung von Pflichten in öffentlichen Angestelltenverhältnissen stehender Personen, Nachbesserungsbedarf besteht. Der Staat und seine Verwaltung-

gen haben sich nach der Verfassung bei der Durchführung von Gesetzen und anderen Vorschriften dem Bürger gegenüber – auch bei Zuhilfenahme von Privatpersonen, gleich ob es sich um Angestellte oder beliehene Unternehmer handelt – politisch, religiös und weltanschaulich neutral zu verhalten und darzustellen.

Die mit diesem Antrag geforderte Neufassung des § 8 BAT/–O wird um so dringlicher, betrachtet man die sich allgemein im Umbruch befindende Struktur des öffentlichen Dienstes. Hier ist seit einiger Zeit eine Tendenz zu beobachten, das Berufsbeamtenum auf die Kernbereiche des Staates zu beschränken und im übrigen forciert Angestellte mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu betrauen. Auch wer als Angestellter hoheitliche oder schlicht – hoheitliche Aufgaben für einen öffentlichen Rechtsträger wahrnimmt, begibt sich nämlich in die Nähe zur öffentlichen Gewalt und begründet damit ein besonderes Pflichtenverhältnis zum Staat. Es kann insoweit von vornherein keinen Unterschied machen, ob eine konkrete hoheitliche oder schlicht – hoheitliche Aufgabe durch einen Beamten oder einen Angestellten wahrgenommen wird, die Außenwirkungen des Auftretens gegenüber dem Bürger sind dieselben.

Die aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben begründete Pflichtenstellung überlagert – wie dies schon durch § 8 BAT/–O in der geltenden Fassung zum Ausdruck kommt – den grundsätzlich auch für den öffentlichen Bediensteten geltenden Schutz der Grundrechte, soweit Aufgabe und Zweck des öffentlichen Dienstverhältnisses dies erfordern. Insoweit beinhaltet dieser Antrag nichts grundlegend Neues. Er konkretisiert lediglich das den öffentlichen Dienst- und Treueverhältnissen ohnehin eigene Gebot zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Mäßigung aufgrund des gesellschaftlichen Wandels anhand der Anforderungen der Gegenwart.

Dies betrifft prinzipiell alle Beamten und Angestellten, die in Wahrnehmung hoheitlicher beziehungsweise schlicht – hoheitlicher Aufgaben in Person dem Bürger gegenüber treten. Es gilt aber im besonderen Maße für Lehrerinnen und Lehrer auch im öffentlichen Angestelltenverhältnis bei der Wahrnehmung des staatlichen Erziehungsauftrages den Schülerinnen und Schülern gegenüber. Gerade dieser Bereich des staatlichen Handelns ist für Interessens- und Grundrechtskollisionen besonders sensibel, wenn die mit dem staatlichen Erziehungsauftrag – der notwendigerweise ein auf den Grundwerten unserer Verfassung fundierter, politisch, religiös und weltanschaulich im übrigen aber neutraler zu sein hat – betrauten staatlich Bediensteten, ganz gleich, ob als Angestellte oder Beamte, das Mäßigungs- und Neutralitätsgebot durch das Tragen signifikanter politischer, religiöser oder weltanschaulicher Symbole im Unterricht oder ansonsten gelegentlich der Erfüllung des Erziehungsauftrages in Frage stellen. Betroffen sind hiervon nicht nur die dienstrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat, sondern zugleich die negativen Grund- und Freiheitsrechte der Schülerinnen und Schüler, einschließlich der dahinter stehenden Erziehungsrechte der Eltern.

Der Staat hat die hieraus erwachsenden Interessenskonflikte im Wege der Abwägung zu lösen. Das eingangs zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 gebietet das. Der Staat kann sich dem nicht entziehen, indem er zuwarten bis andere – etwa die dem staatlichen Schulunterricht durch der allgemeinen Schulpflicht ausgesetzte Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern ihrerseits wegen des Verhaltens von staatlich bedienstetem Lehrpersonal, gleich, ob als Beamte oder Angestellte – ihrerseits bei Gerichten Rechtsschutz suchen.

Der Staat kann diesen Interessenskonflikt nur lösen, indem er das Tragen politi-

scher und signifikanter religiöser oder weltanschaulicher Symbole sowie Gegenstände – einschließlich Kleidungsstücken – in und gelegentlich der Ausübung öffentlicher Ämter verbietet, und zwar im Hinblick auf religiöse Symbole und Gegenstände jedenfalls dann, wenn diese nicht zur offiziellen Amtstracht einer als öffentliche Körperschaft anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft gehören und zudem – über die schlichte Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glauben hinaus – Ausdruck einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsauslegung sein können. Alles andere würde den zulässigen Rahmen der Verhältnismäßigkeit sprengen.

Konkret beinhaltet die beantragte Neufassung von § 8 Absatz 1 BAT/-O folgendes : Das Tragen von politischen Symbolen, gleich welcher Art, in oder gelegentlich der Ausübung des öffentlichen Amtes bleibt – wie bisher – unter dem Gesichtspunkt des Neutralitätsgebots den öffentlich Bediensteten auch im Angestelltenverhältnis untersagt.

Differenzierter ist die Frage der Vereinbarkeit signifikanter religiöser oder weltanschaulicher Symbole oder Gegenstände zu beantworten mit dem Neutralitätsgebot staatlichen Handelns zu beantworten. Insoweit ist zweierlei zu berücksichtigen :

1.) Im Hinblick auf die durch Artikel 140 Grundgesetz zum Bestandteil unserer Verfassung, des Grundgesetzes, erklärten Artikel 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung ist die Privilegierung der unter diese Verfassungsnormen fallenden Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu beachten. Diese stehen als anerkannte öffentliche Körperschaften oder aufgrund besonderer Staatsverträge schon als Organisation in einem besonderen Verhältnis zum Staat. Dies rechtfertigt es – und macht es im übrigen verfassungsrechtlich auch unabdingbar – die zu den Amtstrachten dieser als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften gehörende Kleidung nebst dazugehöriger Symbole und sonstiger Gegenstände in § 8 Absatz 1 Satz 4 BAT/-O von der beantragten Neureglung des auszunehmen. Die insoweit den als öffentlichen Körperschaften anerkannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften durch Artikel 140 Grundgesetz zukommende Privilegierung mag zwar Ausdruck der religiös – kulturellen Traditionen unseres Landes und der konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung sowie deren mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung sein. Sie ist aber gleichwohl vom Verfassungsgeber gewolltes und nach wie vor geltendes Verfassungsrecht, das es angemessen zu berücksichtigen gilt. Ganz davon abgesehen kommt diesen Kirchen und Glaubensgemeinschaften schon wegen ihrer Anerkennung als öffentliche Körperschaften ein besonderes Verhältnis zum Staat und seiner Werteordnung zu, das es zu beachten gilt.

2.) Artikel 4 Grundgesetz, die Glaubens- und Religionsfreiheit, enthält unmittelbar selbst keine eigenen Schranken. Nach anerkannter Verfassungsrechtsprechung unterliegt dieses Freiheitsgrundrecht lediglich grundrechtsimmanenten Schranken – und das auch nur bei der sogenannten "äußeren Bekenntnisfreiheit" –, sofern Grundrechte anderer oder andere Verfassungsnormen betroffen sind. In diesen Fällen hat eine Abwägung nach den verfassungsrechtlichen Regeln der sogenannten "praktischen Konkordanz" zu erfolgen. Hiernach ist der Staat als Gesetzgeber oder Rechtsanwender gehalten, Kollisionen der Glaubens- und Religionsfreiheit mit Grundrechten anderer oder anderen Verfassungssätzen durch Abwägung so zu lösen, dass alle in Frage stehenden Grund- oder Verfassungsrechte möglichst wenig beeinträchtigt werden und zugleich ein möglichst hohes Maß an Freiheiten

gewähren.

Genau das beinhaltet die beantragte Neufassung in § 8 Absatz 1 Satz 3 BAT/–O des vorliegenden Entwurfs. Es wird im Schutzbereich des Artikel 4 Grundgesetz Absatz 1 nicht generell das Tragen generell aller Symbole oder Gegenstände verboten, die Ausdruck einer bestimmten Religionszugehörigkeit sind, sondern nur diejenigen die vom äußeren Erscheinungsbild her signifikant sind und zudem Hinweise auf eine bestimmte Religions– beziehungsweise Weltanschauungsauslegung geben können. Nur insoweit ist eine Neuregelung erforderlich und damit verhältnismäßig, denn gerade der Hinweis auf eine bestimmte Religionsauslegung geht über den bloßen, abstrakten Hinweis auf eine bestimmte Religionszugehörigkeit – "ich bin Christ", "ich bin Moslem", etc. – hinaus, verknüpft die Aussage mit einem weiteren Hinweis – etwa : "Ich bin Moslem, aber mit dieser bestimmten Koranauslegung" – und stellt damit eine gesteigerte Art des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses dar. Genau diese gesteigerte Form des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ist mit dem an den Staat gerichteten religiösen und weltanschaulichen Neutralitätsgebot, das öffentlich Bedienstete durch das dienstrechtliche Mäßigungs– und Zurückhaltungsgebot zu beachten haben, nicht zu vereinbaren und verletzt bei bestimmten Dienstverhältnissen die Grundrechte Dritter – etwa von Schülerinnen und Schülern deren negative Religionsfreiheit im Schulunterricht. Der Staat kann es nicht hinnehmen, dass im Rahmen seines allein der freiheitlich–demokratischen Werteordnung verpflichteten und im übrigen in politischer, religiöser und weltanschaulicher Hinsicht Handelns durch seine Bediensteten – sei es durch Beamte, sei es durch Angestellte – strittige religiöse oder weltanschauliche Auslegungsfragen in Ausübung oder gelegentlich der Ausübung des öffentlichen Amtes ausgetragen werden oder damit auch nur in irgendeiner Weise in Zusammenhang gebracht werden können. Dies muss noch um so mehr gelten, wenn die in Frage stehende Auslegung zudem Zweifel an ihrer Konformität mit der Werteordnung unserer Verfassung, dem Grundgesetz, aufkommen lässt.

Nur ergänzend tritt bei signifikanten Symbolen, Bekleidungsteilen oder sonstigen Gegenständen der hier in Frage stehenden Art hinzu, dass diese – anders als dies etwa bei dem sogenannten "Kruzifixurteil" des Bundesverfassungsgericht – nicht etwa nur schlicht "an der Wand hängen", sondern notwendig sowie unmittelbar mit der Person eines öffentlich Bediensteten in Verbindung gebracht werden und damit – etwa im schulischen Bereich – durch diese Art und Weise des Erscheinungsbildes ungleich gravierendere Beeinträchtigungen der sogenannten negativen Religionsfreiheit von Schülerinnen und Schüler zur Folge haben. Es wird hier – sozusagen im Über– und Unterordnungsverhältnis des staatlichen Schulbetriebes – die personifizierte und gesteigerte Form des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der – im staatlichen Auftrag – handelnden Autorität der Lehrperson verknüpft.

Es bedarf nach dem Vorstehenden an sich keiner näheren Erörterung mehr, dass auch das kompromisslose Tragen signifikanter religiöser oder weltanschaulicher Symbole, Kleidung oder sonstiger Gegenstände jedenfalls dann nicht mit dem Mäßigungs– und Neutralitätsgebot des öffentlichen Dienstes zu vereinbaren ist, wenn es – wie etwa das Tragen des Kopftuches durch moslemische Frauen im Schuldienst – über den Hinweis auf bloße Religionszugehörigkeit hinaus eine bestimmte Auslegung von Religion oder Weltanschauung zum Gegenstand haben kann.

Gerade das ständige Tragen des Kopftuches durch moslemischen Frauen bis hin zu deren Vollverschleierung durch die Burqa ist auch unter Moslems umstritten. Während die radikal islamisch–fundamentalistische Glaubensauslegung, etwa der

Wahabbiten in Saudi-Arabien oder der unter anderem auch auf diesen Vorstellungen beruhenden Vorstellungen von Taliban und Al Quaida sogar die Vollverschleierung von Frauen durch die Burqa außerhalb des häuslichen Bereichs zwingend vorsieht, sehen andere islamisch-fundamentalistische Glaubensauslegungen nur das Kopftuch als im außerhäuslichen Bereich zwingend notwendiges Kleidungsstück moslemischer Frauen vor, so etwa die islamisch-fundamentalistischen Schiiten in Iran, die Moslembroder aus Ägypten, aber insbesondere auch verschiedene islamistische Gruppierungen türkischen oder kurdischen Ursprungs, die das laizistische System in der Türkei in Frage stellen. Die ganz überwiegend islamisch geprägte Türkei hingegen geht genau den umgekehrten Weg – sie verbietet das Kopftuch moslemischer Frauen im Schulunterricht und in anderen überwiegend moslemischen Staaten ist das Kopftuch weder staatlich noch durch die religiöse Gemeinschaft der Majorität als zwingend vorgeschrieben.

Hinzu kommt, dass die Grundvorstellungen derjenigen islamisch-fundamentalistischen Gruppierungen oder "Religionsstaaten", die Frauen die Vollverschleierung, die Burqa, oder das Kopftuch zwingend vorschreiben, mit der freiheitlich-demokratischen Werteordnung unserer Verfassung, dem Grundgesetz, kaum zu vereinbaren sind. Diese gehen vom völligen Ausschluss von Frauen aus dem öffentlichen und gesellschaftlichen Leben bis hin zu zumindest gravierenden Einschränkungen der Freiheitsrechte von Frauen aufgrund von Scharia-Recht oder islamistischer Weltvorstellungen.

Der Staat als Garant und in seiner Wächterfunktion für die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres deutschen Vaterlandes kann und darf es nicht hinnehmen, dass diese, zudem auch noch aus einem anderen Kulturkreis stammenden, Auseinandersetzungen und Grundvorstellungen über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und den öffentlichen Dienst Eingang in unser Gesellschaftsleben finden.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth  
Fraktionsvorsitzende